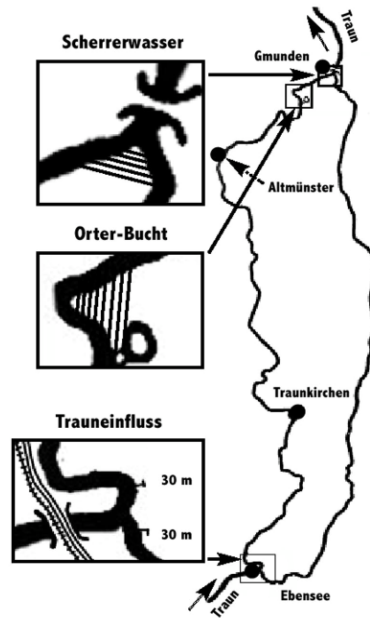


Allgemeine Bestimmungen

Vor dem Fischen ist der Fangtag in die Fangstatistik einzutragen. Salmoniden, Hechte und Karpfen sind sofort nach der Entnahme (siehe auch "Limitierte Fischentnahme"), andere Fische spätestens am Ende des jeweiligen Fischtages einzutragen (z. B.: 12 Barsche).

Die Fischerkarte, die Lizenz und die Fangstatistik sind vom Angelfischer mitzuführen und dem Fischereiaufsichtsorgan auf Verlangen auszuhändigen.

Laut Fischereigesetz ist das Fischereiaufsichtsorgan berechtigt, unerlaubtes Fischereigerät, sowie mit demselben gefangene Fische, als auch untermässig gefangene Fische einzuziehen. Das Kontrollorgan ist auch berechtigt, den Kofferraum des Autos, Rucksack oder sonstige Behältnisse zu kontrollieren.



Besondere Bestimmungen

Die Angelfischerei im Traunsee ist in der Zeit vom 15. März bis 15. November gestattet. Sie darf nur unter Beachtung der Bestimmungen, der Schonzeiten und Mindestmaße, lt. der Betriebsordnung für den Traunsee bzw. d. öö. Landesfischereigesetz, ausgeübt werden. Jeder Lizenznehmer darf mit **2 Angelruten** fischen.

Das Fischen auf Saiblinge ist mit **2 Ruten (mit maximal je 3 Haken)** erlaubt. Fischtöter, und Hakenlöser sind unbedingt mitzuführen und bei Kontrolle vorzuweisen.

Folgende Seeteile sind für die Angelfischerei mit allen Fischereigeräten, bei sonstigem Lizenzentzug, gesperrt:

- 1) **Hoffischer-Ort (Orter Bucht):** das ist jener Seeteil, westl. d. Linie Nordrand Seeschloß-Ort zur östlichen Ecke des früheren Lehenaufsatzes (neb. Union-Yachtclub-Haus) und nordw. der Brücke zum Seeschloß-Ort gelegen, einschl. Bootsanlegesteg Schloß Ort.

Laut § 32, Abs. 4 b, des Landesfischereigesetzes ist das Anfüttern im Grenzbereich zu angrenzenden Fischwassern **verboten**. Es ist daher das Anfüttern in jenem Seeteil verboten, der zwischen der gedachten Verbindungslinie vom **Dampfersteg** beim Seebahnhof und dem **Cafe Baumgartner** an der **Esplanade** liegt. **Zuwiderhandlung wird mit sofortigem Lizenzentzug geahndet!**

Limitierte Fischentnahme

Pro Fischtage dürfen insgesamt 3 Stück Forellen (Regenbogen-, See- und Bachforellen) aus dem Traunsee entnommen werden !

Unmittelbar nach der Entnahme muß jeder dieser Fische in die Fangstatistik, mit Angabe der Fischart, Fischlänge und der Fangzeit eingetragen werden !

- 2) **Scherrerrwasser:** das ist jener Seeteil an der Ausmündung des Sees in Gmunden, welcher nördlich der Verbindungslinie zweier durch entsprechende Hinweistafeln an der Esplanade und an der Schiffslände gekennzeichnete Punkte gelegen ist.
- 3) **Der Trauneinfluss in Ebensee und 30 m zu beiden Seiten der Traunmündung.**

Verboten ist:

- 1) Die gesamte Angelfischerei von der Orterbrücke **in die Orterbucht** (erlaubt ist die Fischerei seeseitig).
- 2) Das Schleppfischen.
- 3) Das Fischen im Umkreis von 50 m eines ausgelegten Fischerprügels (Netzboje).
- 4) Der Verkauf der gefangenen Fische für Geld oder Geldeswert an wen auch immer.

Schonzeiten und Mindestmaße

laut Traunseefischereiordnung

Fischart	Schonzeit	Mindestmaße
Seeforelle	15. Okt. - 15. Dez.	50 cm
Seesaibling	15. Okt. - 15. Dez.	25 cm
Hecht	1. Apr. - 15. Mai	60 cm
Brachse	15. Mai - 15. Juni	25 cm
Bachforelle	16. Sept. - 15. März	30 cm
Regenbogenf.	1. Dez. - 15. März	30 cm

Für alle anderen Fischarten gelten die im oberösterreichischen Lizenzbuch angeführten Schonzeiten und Mindestmaße.

"Reinanken, Riedlinge und Maränen dürfen von Angelfischern nicht gefangen werden.

Eventuell untermässig gefangene Fische sind mit größter Schonung von der Angel zu lösen und sogleich in den See zurückzusetzen.

Bei Beschädigung von Fischernetzen hat der Angler Schadenersatz zu leisten. Er hat daher unverzüglich den Netzbesitzer oder ein Aufsichtsorgan zu verständigen. Als Mitglied unseres Fischervereines kann er den Schaden (wegen des Versicherungsschutzes) auch dem Verein melden.

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie gegen die Vorschriften der Betriebsordnung für den Traunsee, bzw. gegen die Vorschriften des öö. Landesfischereigesetzes, kann die Fischereilizenz ohne Rückerstattung der Lizenzgebühr entzogen werden. Außerdem muß mit einer zivilrechtlichen Klage gerechnet werden.

Fischerverein Traunsee
4810 Gmunden – Satoristraße 27
www.traunseefischer.at



Bestimmungen
für die Angelfischerei
am Traunsee
2009